

S t a d t E s s e n
Liegenschaftsverwaltung
Stadtvermessungsamt

E r l ä u t e r u n g e n

zum Durchführungsplan Nr. 189

Kreuzung Frankenstraße, Wuppertaler Straße

- I. Verfahrensgebiet.
- II. Planung.
- III. Maßnahmen zur Bodenordnung und
Bebauung.
- IV. Kosten.

Das Grundstücksverzeichnis zum Durchführungsplan ist als
Anlage diesen Erläuterungen nachgeheftet.

I. Verfahrensgebiet.

Das Durchführungsplangebiet wird in etwa wie folgt begrenzt:

Durch die Eisenbahn von Essen-Rellinghausen nach Essen-Steele, die östlichen Grenzen der Besitzungen Frankenstraße Nr. 3 bis 11 und die Ruhr bis in Höhe der Besetzung Hexentaufe Nr. 18. Von dort aus durch eine Linie, die die Wuppertaler Straße überquert und bei der Besetzung Hexentaufe Nr. 18 endet. Daran anschließend durch die Straßen Hexentaufe, Rauensiepenstraße, Rübezahlstraße, Nottekampstraße, Mausegattstraße, Finefraustraße und Frankenstraße bis zur Besetzung Frankenstraße Nr. 34. Dann durch eine Linie, ausgehend von der Besetzung Frankenstraße Nr. 34 bis zur Eisenbahn von Essen-Rellinghausen nach Essen-Steele, ca. 60 m westlich der Überführung der Straße "St. Annental".

II. Planung.

Der vorliegende Durchführungsplan soll die Voraussetzung für eine weitgehende Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Bereich der Kreuzung Frankenstraße/Wuppertaler Straße schaffen.

Die Ausbauarbeiten im Zuge der Frankenstraße, einschließlich des Neubaus der Brücke über die Eisenbahnlinie von Essen-Rellinghausen nach Essen-Steele, sind nahezu abgeschlossen. Nur an der Einmündung der Wuppertaler Straße in die Frankenstraße konnte der Ausbau bisher nicht erfolgen, da die Bodenordnung Schwierigkeiten bereitet. Um die Bodenordnung mit gesetzlichen Maßnahmen durchführen zu können, sind im Durchführungsplan Flucht- und Baulinien festgesetzt und die Bebauung neu geregelt worden.

Hiernach erhält die Frankenstraße im Mittel eine Breite von 24,50 m. Die Straße "St. Annental" wird in ihrer

bisherigen Führung zur Frankenstraße abgeriegelt. Die Verbindung der Straße "St. Annental" zur Frankenstraße erfolgt durch eine neue Zufahrtsstraße mit einer Breite von 12,00 m. Die Einmündung dieser Straße in die Frankenstraße liegt unmittelbar neben der Besetzung Frankenstraße Nr. 32.

Die Bebauung in dem Geländedreieck St. Annental/Frankenstraße/neue Zufahrtsstraße soll später in einem besonderen Durchführungsplan festgelegt werden.

Bezüglich der baulichen Ausnutzung der im Durchführungsplan erfaßten Grundstücke sind die jeweiligen Baugebiete und die Geschößzahlen der Gebäude im Durchführungsplan eingetragen.

Soweit der Durchführungsplan für die Ausnutzbarkeit der Grundstücke keine verbindlichen Festlegungen enthält, gelten die einschlägigen Vorschriften der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24.12.1938 in Verbindung mit der örtlichen Baustufenordnung vom 17.1.1951/26.9.1951.

Die geplante Höhenlage und die Entwässerung der neuen Straße und der bereits vorhandenen Straßen - soweit diese eine Änderung bezüglich Höhenlage und Entwässerung erfahren - sind in Sonderplänen zum Durchführungsplan dargestellt.

Der vorliegende Durchführungsplan stimmt mit den Zielen des Leitplanes überein.

III. Maßnahmen zur Bodenordnung und Bebauung.

Im Durchführungsplan sind die vorhandenen Verkehrsflächen, soweit sie weiterhin dem öffentlichen Verkehr gewidmet sein sollen, und die geplanten Verkehrsflächen wegebraun angelegt.

Sofern sich die nach Maßgabe des Durchführungsplanes erforderliche Bodenordnung auf freiwilliger Basis nicht verwirklichen läßt, soll von den im § 14 c (Umlegung) oder 14 f (Enteignung) des Aufbaugesetzes für

das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29.4. 1952 genannten Bodenordnungsmaßnahmen Gebrauch gemacht werden.

Falls erforderlich, sollen auch die unter Teil IV, Abschnitt II, §§ 49 bis 51 des gleichen Gesetzes angeführten Baugebote erlassen werden.

IV. Kosten.

Die der Stadt aus der Verwirklichung des Durchführungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten sind überschläglich, wie nachstehend aufgeführt, ermittelt worden:

1.) Kosten des Grunderwerbs	ca. 100.000,- DM
2.) Gebäudeentschädigung	ca. 1.000.000,- DM
3.) Freimachungskosten	ca. 300.000,- DM
4.) Tiefbaukosten	ca. 2.300.000,- DM
	<u>3.700.000,- DM</u>
	=====

Außerdem ist für die Ersatzbeschaffung von ca. 60 Wohnungen ein Betrag von ca. 900.000,- DM (je Wohnung ca. 15.000 DM) erforderlich.

Essen, den 1. März 1960

Liegenschaftsverwaltung

Stadtplanungsamt

Tiefbauamt


Liegenschaftsdirektor


Baudirektor


Baudirektor



Baudezernat:


Beigeordneter.